

## **Satzung über die Benutzung der Trauerhallen der Gemeinde Kremitzau**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. 1 S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau in ihrer Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung über die Benutzung der Trauerhallen gilt für die im Gebiet der Gemeinde Kremitzau in seinen Ortsteilen Polzen, Malitschkendorf und Kolochau gelegenen und sich im Eigentum der Gemeinde Kremitzau befindlichen Trauerhallen.

### **§ 2 Benutzung der Trauerhalle**

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung sowie der Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Sie darf nur mit Erlaubnis des Eigentümers betreten werden.
- (2) Die Aufsicht über die Trauerhallen und ihre Verwaltung obliegt der Gemeinde Kremitzau, diese vertreten durch das Amt Schlieben.
- (3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

### **§ 3 Verhalten in der Trauerhalle**

- (1) Jeder hat sich in der Trauerhalle der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Eigentümers ist Folge zu leisten.
- (2) Für die Ordnung und Sauberkeit sorgen die jeweiligen Benutzer der Trauerhalle.

### **§ 4 Gebühren**

Für die Benutzung der Trauerhalle werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 7 dieser Satzung.

### **§ 5 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer:

- a) die Benutzung der Trauerhalle beantragt hat oder
- b) die Bestattungspflicht inne hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen beigebracht werden.

**§ 6**  
**Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Trauerhalle.
- (2) Die Gebühren werden nach dieser Gebührensatzung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 7**  
**Gebührensätze**

Benutzung der Trauerhalle	50,00 €
---------------------------	---------

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Gebote und Verbote dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einem Bußgeld in Höhe von 5,00 € bis 1.000 € geahndet werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Feierhallen der Gemeinde Kremitzau vom 11.07.2013 außer Kraft.

Kremitzau, den 24.09.2015

gez. Claus  
Bürgermeister

gez. Polz  
Amtsdirektor